



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2007/0688
Datum: 13.04.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.05.2007	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion Der Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef zur Erstellung einer Satzung über die Anzahl vorgeschriebener Parkplätze pro Wohneinheit in Hennef

Beschlussvorschlag

Die Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Nach § 7 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NRW – ist hier das Gesetz, das in § 51 die Anzahl notwendiger Stellplätze und Garagen und Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung von baulichen Anlagen regelt.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt.

Wohngebäude sind bauliche Anlagen, bei ihnen ist in der Regel ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten und sie fallen somit in den Anwendungsbereich der Norm.

Nach der Vorschrift sind Stellplätze oder Garagen herzustellen, soweit [...] zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt. Das Gesetz bezieht sich hierbei seinem Wortlaut nach auf den Bedarf an Stellplätzen für das jeweils **konkret** zu beurteilende Bauvorhaben.

Dies stellte auch die mittlerweile außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung

dar, in deren Nummer 51.11 es hieß, dass die Zahl der notwendigen Stellplätze grundsätzlich jeweils im Einzelfall zu ermitteln sei. Diese enthielt in ihrer Anlage Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Von diesen war jedoch erst dann auszugehen, wenn für den zu entscheidenden Fall keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze zu bestimmen.

Die Gemeinde kann nach § 51 Absatz 4 Bau O NRW durch Satzung bestimmen, dass für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes oder in bestimmten Fällen,

für bestehende bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen herzustellen sind, und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagen oder einschränken.

Des Weiteren kann sie nach § 51 Absatz 5 Bau O NRW durch Satzung bestimmen in bestimmten Fällen auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen gegen die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde verzichten.

§ 86 Bau O NRW regelt die öffentlichen Bauvorschriften, die als Satzung von der Gemeinde erlassen werden können, der Paragraph enthält aber keine Satzungsermächtigung zum Erlass der gewünschten Satzung.

Die rechtliche Prüfung ergibt, dass die Festlegung einer Mindestzahl notwendiger Stellplätze pro Wohneinheit mit der Herstellungspflicht von Stellplätzen bei der Genehmigung von baulichen Anlagen, die in § 51 Absatz 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt ist, kollidiert und der Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit einer generellen Festlegungen der Stellplatzanzahl ausgeht und jeden Schematismus verbietet.

Die generelle Festlegung der Stellplatzanzahl, auch eines Mindestwertes, verstößt gegen den Grundsatz der Einzelfallermittlung der notwendigen Stellplatzzahl nach § 51 Absatz 1 Ziffer 1 der Bauordnung.

Eine Satzung zur Festlegung einer Mindestanzahl von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit kann nicht erarbeitet werden, da die generelle Festlegung eines Mindestwertes, gegen den Grundsatz der Einzelfallermittlung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verstößt.

Allenfalls können bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ausreichende Flächen für Stellplätze auf privaten Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche für die jeweils geplante Nutzungsart vorgesehen werden.

Hennef (Sieg), den 13.04.2007

Klaus Pipke

Anlagen
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.03.2007
§ 7 Gemeindeordnung
§ 51 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen